

Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Gemäß § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII haben Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht **und daher (!)**
- 2. ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

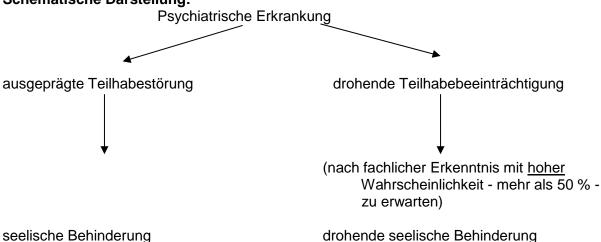
Die Überprüfung des Anspruchs auf Gewährung von Eingliederungshilfe bezieht sich auf die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen.

Die Bewertung der seelischen Gesundheit ist eine ärztliche Aufgabe. Sie erfolgt durch einen/r Arzt/Ärztin, einen/r Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder einen/r in dieser Fachrichtung erfahrenen Arzt/Ärztin bzw. einen/r Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin oder einen/r Psychologen/Psychologin.

Die Bewertung der Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Teilhabe der Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen am Leben in der Gesellschaft erfolgt durch Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose ist die Voraussetzung für die weitere Bearbeitung, wobei nicht jede psychiatrische Diagnose eine Zuordnung gem. § 35a SGB VIII rechtfertigt.

Schematische Darstellung:



Grundsätzlich werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig erbracht. Das heißt, es ist zu prüfen, ob andere Kostenträger, wie zum Beispiel die Kranken- oder Rentenversicherung, Agentur für Arbeit oder die Schule, vorrangig zuständig sind.